



Ivo Bach

Anmerkung zu EuGH, 17. Oktober 2017, C.194/16 – Bolagsupplysningen

(Schadensort bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet)

NJW 2017, 3436

Der Text der Entscheidung ist abrufbar unter:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=195583&pageIdex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

Fake News und Cyber Mobbing sind seit geraumer Zeit (weltweit) trauriger Alltag; Generalanwalt *Bobek* spricht in seinen Schlussanträgen sarkastisch-treffend von einer „Ära der im Internet gepflegten anonymen Tapferkeit“ (ECLI:EU:C:2017:554 = BeckRS 2017, 116694 Rn. 1 – Bolagsupplysningen). Umso wichtiger ist es, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen klar sind. Im Hinblick auf die internationale Zuständigkeit für eine (zivilrechtliche) Klage des Opfers hat der *EuGH* nun für mehr Klarheit gesorgt und seine bisherige Rechtsprechung vorsichtig weiterentwickelt. Nichtsdestotrotz bleibt so manches weiterhin im Dunklen. Grundproblem ist – und bleibt –, dass sich das verletzte Rechtsgut der Persönlichkeit schwer lokalisieren lässt, dass aber Art. 7 Nr. 2 EuGVVO an dem Ort, an dem die Verletzung eingetreten ist, einen Gerichtsstand begründet (Gerichtsstand des Schadensorts).

Mit diesem Grundproblem hatte sich der *EuGH* bis dato erst in zwei Entscheidungen auseinandersetzen müssen. In der *Shevill*-Entscheidung vom 7.3.1995 (ECLI:EU:C:1995:61 = NJW 1995, 1881) stuft er die Persönlichkeit gewissermaßen als universelles Rechtsgut ein; sie konnte dementsprechend in jedem Land verletzt werden, in dem eine Person bekannt und eine ehrverletzende Äußerung verbreitet worden war. In jedem dieser Länder war folglich ein Deliktsgerichtsstand eröffnet. Allerdings waren die Gerichte jeweils in ihrer Kognitionsbefugnis auf denjenigen Schaden beschränkt, der im eigenen Land eingetreten war (sog. Mosaik-Prinzip). In der *eDate-Advertising*-Entscheidung vom 25.10.2011 (ECLI:EU:C:2011:685 = EuZW 2011, 962) ergänzte der *EuGH* dieses Mosaik-Prinzip zugunsten des Geschädigten um einen entscheidenden Aspekt: Er gestattete ihm, an einem der Schadensorte seinen gesamten (weltweit entstandenen) Schaden einzuklagen, und zwar an dem Ort, an dem er „den Mittelpunkt seiner Interessen hat“.

Mit seiner aktuellen Entscheidung zementiert und konkretisiert der *EuGH* seine bisherige Linie. Erstens hält er – entgegen dem Ratschlag des Generalanwalts – grundsätzlich weiter am Mosaik-Prinzip fest (Rn. 31, 47). Zweitens stellt er klar, dass die eingeschränkte Kognitionsbefugnis der Gerichte an den einzelnen Schadensorten

dazu führe, dass dort nicht über „unteilbare“ Rechtsbehelfe entschieden werden dürfe, also vor allem nicht über den Anspruch des Klägers auf Entfernung und/oder Richtigstellung der verleumderischen oder beleidigenden Äußerungen (Rn. 48). Drittens bleibt es dabei, dass das Gericht am Mittelpunkt der Interessen des Geschädigten mit einer umfassenden Kognitionsbefugnis ausgestattet ist (Rn. 32, 48). Hier kann der Geschädigte also sowohl den gesamten Schaden einklagen als auch Entfernung und Richtigstellung der verbreiteten Äußerungen verlangen. Viertens stellt der *EuGH* klar, dass dies nicht nur bei Klagen natürlicher Personen, sondern auch bei Klagen juristischer Personen gelte; Art. 7 Nr. 2 EuGVVO diene nicht dem Schutz der schwächeren Partei, sondern primär dem Ziel größtmöglicher Sachnähe (Rn. 38).

Fünftens widmet sich der *EuGH* der Frage, nach welchen Kriterien bei einer wirtschaftlich tätigen juristischen Person der Mittelpunkt ihrer Interessen zu lokalisieren ist (Rn. 40 ff.). Entscheidend sei der Ort, „an dem ihr geschäftliches Ansehen am gefestigsten ist“, was wiederum dort der Fall sei, wo „sie den wesentlichen Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ausübt“. Dies könne, müsse aber nicht der Ort des ihres satzungsmäßigen Sitzes sein. Die Bestimmung des Mittelpunkts der Interessen unter Art. 7 Nr. 2 EuGVVO ist also anders vorzunehmen als die Bestimmung des Mittelpunkts der *hauptsächlichen* Interessen (COMI) unter Art. 3 I EulnsVO, für den eine Vermutung zugunsten des satzungsmäßigen Sitzes besteht (dazu *EuGH*, ECLI:EU:C:2011:671 = EuZW 2011, 912 – Interedil).

Weil der Interessenmittelpunkt im konkreten Fall recht einfach zu bestimmen war, sah sich der *EuGH* wohl nicht veranlasst, konkreter zu werden. Dementsprechend bleiben etliche Fragen offen. Kommt es nun auf das „geschäftliche Ansehen“ an oder auf den „wesentlichen Teil der wirtschaftlichen Tätigkeit“? Ersteres ist ein eher qualitativer Aspekt, Letzteres eher ein quantitativer; und beides kann an unterschiedlichen Orten der Fall sein. Überhaupt: Wie ist bei einem global agierenden Unternehmen zu bestimmen, wo das geschäftliche Ansehen am größten und wo die wirtschaftliche Tätigkeit am intensivsten ist?

Und ganz grundsätzlich: Wie wichtig sind die Umstände des konkreten Falls? Kann es wirklich auf den generellen Interessenmittelpunkt eines Unternehmens in Staat A ankommen, wenn der Schaden schwerpunktmäßig in Staat B eintritt? Größtmögliche Sachnähe des Gerichts lässt sich so sicher nicht erreichen. Auch diesbezüglich gilt, dass der *EuGH* Raum für weitere Konkretisierungen lässt. Eine abschließende Entscheidung für den generellen Interessenmittelpunkt – und damit gegen den konkreten Schadensschwerpunkt – wird man der Entscheidung nicht entnehmen können (jedenfalls: nicht müssen). Zum einen kam es auf diese Frage nicht an, weil beide Orte übereinstimmten. Zum anderen hat der *EuGH* konkrete Schadensaspekte (zB die Sprache der ehrverletzenden Äußerungen) durchaus angesprochen, wenn auch nur ergänzend („Das gilt umso mehr...“, Rn. 42).